

Bürgerbeteiligung in Ottersberg: Möglichkeiten und Forderungen

Pressekonferenz der FGBO am 19. August 2011

Rechtliche Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung nach niedersächsischen Kommunalverfassung

§ 31 Einwohnerantrag

In Ottersberg können vier Prozent der Einwohner ab 14 Jahre den Rat mit einem Thema befassen.

§ 32 Bürgerbegehren

Zehn Prozent der Bürger ab 16 Jahre können einen Bürgerentscheid fordern. In der Kommunalverfassung sind aber viele Themen ausgeschlossen.

§ 33 Bürgerentscheid

Wenn ein Bürgerbegehren erfolgreich war, findet ein Bürgerentscheid statt, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie 25 Prozent aller Stimmberechtigten zustimmen müssen. Ein Beispiel für ein Abstimmungsthema wäre z. B. die Verkleinerung des Rates.

§ 34 Anregungen und Beschwerden

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Vertretung zu wenden.

§ 62 Einwohnerfragestunde, Anhörung

Bei öffentlichen Sitzungen können Einwohner Fragen stellen. Auf Beschluss des Rates können Einwohner angehört werden.

§ 35 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürger beschließen. Z. B. kann der Rat eine Bürgerbefragung zu einem Biomasseheizkraftwerk beschließen.

§ 93.3 Bürgerbefragung in Ortschaften

Der Ortsrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, eine Befragung der Bürger in der Ortschaft beschließen.

Beispiele: Umsiedlung von Gieschen, Öffnungszeiten am Sonntag in Fischerhude

§ 36 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

Beispiel: Rathauswiese

§ 85.5 Einwohnerversammlungen

In Gemeinden informiert der Bürgermeister die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll er die Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck soll der Bürgermeister Einwohnerversammlungen durchführen.

Einwohnerversammlungen fanden mehrere statt: unter anderem Gymnasium, Verbrauchermärkte am Damm, Biomasseheizkraftwerk, Haushalt 2011 und Gesundheitskompetenzzentrum.

Forderungen der FGBO

1. Bürgerhaushalt durchführen bei Investitionen und Einsparungen (Information, Erörterung, Meinungsbild)
2. Bürgerbefragung durchführen, auch in Ortschaften
3. Ausschuss für Bürgerbeteiligung einsetzen